



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
4. Januar 2021

Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 72 c)

**Förderung und Schutz der Menschenrechte:
Menschenrechtssituationen und Berichte der
Sonderberichterstatterinnen und -erstatte
rinnen und Sonderbeauftragten**

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 31. Dezember 2020

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/75/478/Add.3, Ziff. 39)]

75/238. Die Menschenrechtssituation der muslimischen Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten in Myanmar

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, den Internationalen Menschenrechtspakten² und den anderen einschlägigen Völkerrechts- und Menschenrechtsübereinkünften,

daran erinnernd, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die Menschenrechte zu achten, zu schützen und einzuhalten,

in Bekräftigung ihrer früheren Resolutionen zur Menschenrechtssituation in Myanmar, zuletzt die Resolutionen [74/246](#) vom 27. Dezember 2019, [73/264](#) vom 22. Dezember 2018 und [72/248](#) vom 24. Dezember 2017, und unter Hinweis auf die Resolutionen und Beschlüsse des Menschenrechtsrats, zuletzt die Resolutionen [43/26](#) vom 22. Juni 2020³, [42/3](#) vom 26. September 2019⁴, [39/2](#) vom 27. September 2018⁵, [37/32](#) vom 23. März 2018⁶

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³ *Official Records of the General Assembly, Seventy-fifth Session, Supplement No. 53 (A/75/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁴ Ebd., *Seventy-fourth Session, Supplement No. 53A (A/74/53/Add.1)*, Kap. II.

⁵ Ebd., *Seventy-third Session, Supplement No. 53A (A/73/53/Add.1)*, Kap. II.

⁶ Ebd., *Supplement No. 53 (A/73/53)*, Kap. IV, Abschn. A.



und S-27/1 vom 5. Dezember 2017⁷, die Erklärung der Präsidentschaft des Sicherheitsrats vom 6. November 2017⁸ und die Presseerklärung des Sicherheitsrats vom 9. Mai 2018⁹ sowie die Resolution 2467 (2019) des Sicherheitsrats vom 23. April 2019,

unter Begrüßung der Arbeit und der Berichte des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar, gleichzeitig mit tiefem Bedauern darüber, dass die Regierung Myanmars bei der Wahrnehmung des Mandats nicht kooperiert, und sie mit Nachdruck auffordernd, mit dem neu ernannten Sonderberichterstatter uneingeschränkt zusammenzuarbeiten,

sowie die Arbeit der Sondergesandten des Generalsekretärs für Myanmar *begrüßend* und sie zum weiteren Zusammenwirken und Dialog mit der Regierung Myanmars und mit allen anderen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, und den betroffenen Bevölkerungsgruppen ermutigend,

ferner unter Begrüßung des Berichts der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die grundlegenden Ursachen der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe gegen die Rohingya und Angehörige anderer Minderheiten in Myanmar und erneut erklärend, wie wichtig es ist, die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen vollständig umzusetzen,

unter Begrüßung der Arbeit der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission für Myanmar, einschließlich ihres Schlussberichts¹⁰ und aller ihrer sonstigen Berichte, darunter die Berichte über die wirtschaftlichen Interessen des Militärs Myanmars und über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Myanmar und die geschlechtsspezifischen Auswirkungen der Konflikte zwischen den ethnischen Gruppen des Landes, und darüber hinaus mit großem Bedauern über die mangelnde Zusammenarbeit der Regierung Myanmars mit der Ermittlungsmission,

bestürzt darüber, dass die unabhängige internationale Ermittlungsmission für Myanmar Beweise für schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe gefunden hat, die von den Sicherheits- und den Streitkräften Myanmars an muslimischen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten begangen wurden und die laut der Ermittlungsmission zweifelsohne schwerste völkerrechtliche Verbrechen darstellen,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die begrenzten Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen der Ermittlungsmission, rasche, wirksame, gründliche, unabhängige und unparteiische Untersuchungen durchzuführen und die Tatverantwortlichen für die in ganz Myanmar begangenen Verbrechen zur Rechenschaft zu ziehen,

besorgt darüber, dass die auf allen staatlichen Ebenen bestehenden Gesetze, Verordnungen, Politiken und Praktiken, die die Bewegungsfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung und die Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit einschränken oder deren Anwendung oder Wirkung diskriminierend ist, entgegen den Empfehlungen der Ermittlungsmission weder überprüft, geändert noch aufgehoben wurden,

unter Begrüßung der Arbeit des Unabhängigen Mechanismus für Myanmar, der vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 39/2 eingerichtet und damit beauftragt wurde, unter Heranziehung der von der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission übermittelten

⁷ Ebd., Kap. III.

⁸ S/PRST/2017/22; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 2017 (S/INF/72)*.

⁹ SC/13331.

¹⁰ A/HRC/42/50.

Informationen Beweise für die schwersten seit 2011 in Myanmar, insbesondere in den Staaten Rakhaing, Kachin und Shan, begangenen internationalen Verbrechen und Verstöße gegen das Völkerrecht zu sammeln, zusammenzuführen, zu sichern und zu analysieren und Akten zu erstellen, durch die die Abhaltung fairer, unabhängiger und völkerrechtskonformer Strafverfahren vor nationalen, regionalen oder internationalen Gerichtshöfen, die im Einklang mit dem Völkerrecht die Gerichtsbarkeit über diese Verbrechen haben oder in Zukunft haben könnten, erleichtert und beschleunigt werden soll,

sowie unter Begrüßung des zweiten Berichts des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 39/2 eingerichteten Unabhängigen Mechanismus für Myanmar an die Generalversammlung¹¹,

in der Erkenntnis, dass die Anstrengungen der verschiedenen Mandatsträgerinnen und -träger und Mechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich internationaler Justiz- und Rechenschaftsmechanismen, die sich mit Myanmar befassen, zur Verbesserung der Menschenrechtssituation in dem Land einander ergänzen und verstärken,

sowie in dem Bewusstsein, welche wichtige Rolle den Regionalorganisationen nach Kapitel VIII der Charta bei den Anstrengungen zur friedlichen Beilegung örtlich begrenzter Streitigkeiten zukommt, und zugleich darauf hinweisend, dass diese Anstrengungen ein Vorgehen nach Kapitel VI der Charta nicht ausschließen,

in Anerkennung der Anstrengungen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, die gemeinsam mit den einschlägigen internationalen Anstrengungen das Ziel verfolgen, Frieden und Stabilität im Rakhaing-Staat herbeizuführen, auch durch die Arbeit des Sondergesandten ihres Generalsekretärs für Myanmar,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs¹²,

Kenntnis nehmend von den laufenden Prozessen zur Gewährleistung von Gerechtigkeit und Rechenschaftspflicht im Hinblick auf die an muslimischen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten in Myanmar mutmaßlich begangenen Verbrechen,

feststellend, dass der Internationale Strafgerichtshof seiner Anklägerin die Genehmigung erteilt hat, Ermittlungen zu den der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegenden mutmaßlichen Verbrechen im Zusammenhang mit der Situation in Bangladesch/Myanmar aufzunehmen,

unter Begrüßung der Verfügung des Internationalen Gerichtshofs vom 23. Januar 2020 zur Bezeichnung vorsorglicher Maßnahmen in der von Gambia gegen Myanmar erhobenen Klage betreffend die Anwendung der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes¹³, in der der Gerichtshof zu dem Schluss kam, dass die Klage dem ersten Anschein nach (prima facie) unter seine Zuständigkeit fällt, und in der er feststellte, dass die Rohingya in Myanmar eine „geschützte Gruppe“ im Sinne des Artikels 2 der Konvention darzustellen scheinen und dass eine echte und unmittelbare Gefahr einer nicht wiedergutmachenden Verletzung der Rechte der Rohingya in Myanmar besteht, und davon Kenntnis nehmend, dass Myanmar seinen Bericht als Reaktion auf die Verfügung des Gerichtshofs am 22. Mai 2020 vorgelegt hat, sowie von den in dieser Hinsicht ergriffenen Maßnahmen,

¹¹ A/HRC/45/60.

¹² A/75/295.

¹³ Resolution 260 A (III) der Generalversammlung, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 729; LGBl. 1995 Nr. 45; öBGBL Nr. 91/1958; AS 2002 2606.

Kenntnis nehmend von der Veröffentlichung der Zusammenfassung des Berichts der von der Regierung Myanmars 2018 eingerichteten Unabhängigen Untersuchungskommission, in der ungeachtet ihrer Unzulänglichkeiten anerkannt wird, dass zahlreiche Akteure Kriegsverbrechen, schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen innerstaatliches Recht begangen haben und dass es hinreichende Verdachtsgründe dafür gibt, dass Mitglieder der Sicherheitskräfte Myanmars daran beteiligt waren,

unter Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in Myanmar, namentlich gegen die muslimischen Rohingya und Angehörige anderer Minderheiten, insbesondere in den Staaten Rakhaing, Chin, Kachin und Shan, und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Meldungen, wonach die Menschenrechtsverletzungen nach wie vor andauern, worauf auch die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte hinwies,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Gewalt zwischen den Streitkräften Myanmars und der Arakan-Armee in den Staaten Rakhaing und Chin, die anhaltende Vertreibung von Zivilpersonen, einschließlich Angehöriger ethnischer Minderheiten, die Einziehung und den Einsatz von Kindern, Entführungen, willkürliche Inhaftierungen und Tötungen und die Nutzung von als Schulen dienenden Einrichtungen für militärische Zwecke und zur Begehung von Verbrechen sowie über die Meldungen über Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich der Nutzung von Landminen, was für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr aller Flüchtlinge und gewaltsam Vertriebenen, einschließlich der Rohingya, ungeeignete Bedingungen schafft,

erneut erklärend, dass dringend sichergestellt werden muss, dass alle diejenigen, die für Verbrechen im Zusammenhang mit Verletzungen und Missbräuchen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts, in ganz Myanmar verantwortlich sind, durch glaubwürdige und unabhängige innerstaatliche, regionale oder internationale Justizmechanismen zur Rechenschaft gezogen werden, und unter Hinweis auf die diesbezügliche Befugnis des Sicherheitsrats,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über Meldungen, denen zufolge die Tatmadaw Gewalt verüben, die den Rohingya angehörende Zivilpersonen im Rakhaing-Staat, wo Schulen, religiöse Stätten und Wohnhäuser zur Zielscheibe wurden, unverhältnismäßig stark trifft,

weiter unterstreichend, dass die Sicherheits- und Streitkräfte Myanmars und andere bewaffnete Gruppen alle Maßnahmen einstellen müssen, die dem Schutz aller in dem Land befindlichen Personen, einschließlich der Angehörigen der Volksgruppe der Rohingya, zuwiderlaufen, unter Achtung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, und dass sie die Gewalt, einschließlich der sexuellen Gewalt, beenden müssen, und fordernd, dass dringend Schritte unternommen werden, um im Zusammenhang mit allen Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht für Gerechtigkeit zu sorgen, damit die gewaltsam vertriebenen Menschen freiwillig, in Sicherheit und Würde und auf Dauer in ihre Herkunftsorte oder an einen Ort ihrer Wahl zurückkehren können,

höchst beunruhigt über die anhaltenden Angriffe auf humanitäre Akteure und mit der Aufforderung an alle Seiten, in dieser Angelegenheit das Völkerrecht einzuhalten,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Betroffenheit über Berichte, denen zufolge unbewaffnete Menschen im Rakhaing-Staat übermäßiger Gewaltanwendung und Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch Militär-, Sicherheits- und bewaffnete Kräfte ausgesetzt waren und nach wie vor sind, einschließlich außergerichtli-

cher, summarischer oder willkürlicher Tötungen, systematischer Vergewaltigungen und anderer Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, willkürlicher Inhaftierungen, des Verschwindenlassens sowie der durch die Regierung vorgenommenen Beschlagnahme von Grundstücken der muslimischen Rohingya, die diese unter Zwang räumen mussten, wobei ihre Wohnhäuser zerstört wurden, und weiterhin besorgt über die vorausgegangene großflächige Zerstörung von Wohnhäusern und systematische Zwangsräumungen im Norden des Rakhaing-Staates, unter anderem durch Brandstiftung und den Einsatz von Gewalt, sowie die rechtswidrige Gewaltanwendung durch nichtstaatliche Akteure,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass im Norden des Rakhaing-Staates die Umsetzung unter dem Vorwand der wirtschaftlichen Entwicklung und des Wiederaufbaus ergriffener politischer Maßnahmen durch die Regierung Myanmars sowie die starke Militarisierung dieses Gebiets zu einer veränderten demografischen Struktur geführt haben, was ein weiteres Hindernis für die Rückkehr der Angehörigen der vertriebenen Bevölkerungsgruppe der muslimischen Rohingya in den Rakhaing-Staat darstellt,

unter Hinweis auf den Aufruf des Generalsekretärs zu einer globalen Waffenruhe, den der Sicherheitsrat in Resolution [2532 \(2020\)](#) vom 1. Juli 2020 unterstützte, bedauernd, dass es den Streitkräften Myanmars und der Arakan-Armee bislang nicht gelungen ist, in den Konfliktgebieten der Staaten Rakhaing und Chin eine bilaterale Waffenruhe zu vereinbaren, zugleich betonend, dass eine fortgesetzte Deeskalation und eine dauerhafte Waffenruhe im gesamten Land erforderlich sind und dass diese am besten durch einen Dialog zwischen allen Parteien erreicht werden können, und sie ermutigend, eine neue Waffenruhe anzukündigen,

unter Begrüßung der Organisation der vierten Tagung der Friedenskonferenz der Union im August 2020 und zugleich mit der Aufforderung an die Regierung Myanmars und nichtstaatliche bewaffnete Gruppen, die Fortschritte im Friedensprozess zu beschleunigen,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis darüber, dass die muslimischen Rohingya, obwohl sie bereits Generationen vor der Unabhängigkeit Myanmars in dem Land lebten, über vollständige Ausweisdokumente verfügten und sich aktiv an der Regierung und am bürgerlichen Leben beteiligten, durch den Erlass des Staatsbürgerschaftsgesetzes von 1982 staatenlos wurden und schließlich ab 2015 von der Beteiligung am Wahlprozess ausgeschlossen wurden,

bekräftigend, dass die Tatsache, dass den muslimischen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten die Staatsbürgerschaft und die damit verbundenen Rechte, einschließlich des Wahlrechts, verweigert werden, ein ernstes Menschenrechtsproblem darstellt,

erneut bekräftigend, dass alle Flüchtlinge das Recht haben und dass Binnenvertriebene die Möglichkeit haben müssen, in ihre Heimat zurückzukehren, und dass diese Rückkehr freiwillig und auf Dauer sowie in Sicherheit und Würde erfolgen soll,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den jüngsten Anstieg irregulärer Meeresüberfahrten durch Rohingya, die unter gefährlichen Bedingungen und in den Händen ausbeuterischer Schleuser ihr Leben riskieren, was deutlich macht, wie verzweifelt ihre Lage ist und wie dringend die grundlegenden Ursachen ihrer Not angegangen werden müssen,

höchst beunruhigt angesichts des über die letzten vier Jahrzehnte anhaltenden Zustroms von 1,1 Millionen muslimischer Rohingya aus Myanmar nach Bangladesch, darunter die derzeit dort lebenden 860.000 Menschen, von denen die meisten seit dem 25. August 2017 in der Folge der von den Sicherheits- und den Streitkräften Myanmars begangenen Gräueltaten angekommen sind,

davon Kenntnis nehmend, dass die Vereinbarung zwischen Myanmar und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Hohen Flüchtlingskommissariat der

Vereinten Nationen über die Bereitstellung von Hilfe bei der Repatriierung von Personen, die aus dem Rakhaing-Staat vertrieben wurden, um ein Jahr verlängert wurde, und mit der Aufforderung an Myanmar, den Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen uneingeschränkten Zugang zum Norden des Rakhaing-Staates zu gewähren, damit sie diese Hilfe bereitstellen können,

unter Hinweis darauf, dass die Regierung Myanmars gewisse Schritte zur Schaffung der nötigen Bedingungen für die freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr der Flüchtlinge und der anderen gewaltsam Vertriebenen in ihre Herkunftsorte oder an einen Ort ihrer Wahl unternommen hat, jedoch mit Bedauern darüber, dass sich die Situation im Rakhaing-Staat nicht so weit verbessert hat, dass die nötigen Bedingungen für die freiwillige, sichere und würdevolle Rückkehr der Flüchtlinge und der anderen gewaltsam Vertriebenen in ihre Herkunftsorte gegeben wären,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die anhaltende Verbreitung von Falschnachrichten, Hassbotschaften und hetzerischen Parolen, insbesondere über soziale Medien, die von den Behörden Myanmars nicht umfassend bekämpft wird,

unterstreichend, wie dringlich die Aufforderung des Generalsekretärs ist, verstärkte Anstrengungen zur Umsetzung der Empfehlungen der Beratungskommission für den Rakhaing-Staat zu unternehmen, um die tieferen Ursachen der Krise zu beheben, einschließlich der Empfehlungen betreffend den Zugang zur Staatsbürgerschaft für die Rohingya, die Freizügigkeit, die Beseitigung der systematischen Segregation und aller Formen der Diskriminierung, den inklusiven und gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsdiensten und Bildung sowie die Geburtenregistrierung, in voller Absprache mit den Angehörigen aller ethnischen Gruppen und Minderheiten und Menschen in Situationen der Verwundbarkeit, auch in Bezug auf die Staatsbürgerschaft für das Volk der Rohingya,

die Entschlossenheit des Generalsekretärs *begrüßend*, die aus der unabhängigen Untersuchung des Engagements der Vereinten Nationen in Myanmar von 2010 bis 2018 hervorgegangenen Empfehlungen umzusetzen,

die Regierung Myanmars *erneut eindringlich auffordernd*, den demokratischen Übergang Myanmars nachhaltig zu unterstützen, einschließlich indem sie darauf hinwirkt, alle nationalen Institutionen, einschließlich des Militärs, der demokratisch gewählten Zivilregierung zu unterstellen,

mit der Bitte an die Regierung Myanmars, aus den Herausforderungen in Verbindung mit der Abhaltung der Wahlen von 2020 zu lernen und ein dauerhaftes System einzurichten, das freie, faire, glaubwürdige, alle Seiten einschließende und transparente Wahlen gewährleistet, indem sie die Chancengleichheit zugunsten der Repräsentation der Rohingya, der Angehörigen anderer Minderheiten und der Binnenvertriebenen, der Kandidatinnen und Kandidaten und der Wählerinnen und Wähler sowie ihre volle, gleichberechtigte und produktive Beteiligung sicherstellt und dafür sorgt, dass die gesamte Bevölkerung Myanmars ihr Stimmrecht ausüben kann und allen Kandidatinnen und Kandidaten ein fairer Wahlkampf gestattet wird,

unter Begrüßung des Dialogs zwischen der Regierung Myanmars und den Vereinten Nationen über die Bewältigung der Problembereiche Kinder und bewaffnete Konflikte sowie sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten in Myanmar sowie des Strategischen Plans der Nationalen Menschenrechtskommission Myanmars für 2020-2024,

sowie begrüßend, dass die Regierung Myanmars einen Ausschuss für die Verhütung schwerer Rechtsverletzungen an Kindern in bewaffneten Konflikten eingerichtet hat, mit Interesse seinen konkreten Ergebnissen entgegensehend, einschließlich der Erstellung eines

gemeinsamen Aktionsplans zur Beendigung und Verhütung weiterer Tötungen, Verstümmelungen und Vergewaltigungen von Kindern und anderer Formen sexueller Gewalt ihnen gegenüber, unter Begrüßung der Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten¹⁴ und mit der Aufforderung an alle Parteien, Rechtsverletzungen an Kindern in bewaffneten Konflikten zu beenden,

in Würdigung der fortlaufenden humanitären Anstrengungen und Zusagen, die die Regierung Bangladeschs in Zusammenarbeit mit den Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller humanitären Akteure, zugunsten der Menschen unternommen beziehungsweise abgegeben hat, die vor den Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen in Myanmar flüchten,

unter Begrüßung der Mitwirkung des Verbands Südostasiatischer Nationen an der Bewältigung der Situation im Rakhaing-Staat, auch durch die Durchführung humanitärer Bewertungen im Norden des Rakhaing-Staates über sein Koordinierungszentrum für humanitäre Hilfe im Katastrophenmanagement im Mai 2019, und seiner Einrichtung eines Ad-hoc-Unterstützungsteams zur Umsetzung der aus einer ersten Bedarfsprüfung hinsichtlich der Repatriierungsbedingungen im Rakhaing-Staat hervorgegangenen Empfehlungen, in Anerkennung der Notwendigkeit, enger mit der Gemeinschaft der Rohingya-Flüchtlinge zusammenzuwirken, und zugleich dazu anregend, eng mit allen zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen und internationalen Partnern zusammenzuarbeiten, um gegen die grundlegenden Ursachen des Konflikts vorzugehen, damit die betroffenen Gemeinschaften ihr Leben dort wiederaufbauen können,

mit Besorgnis feststellend, dass sich die bestehende humanitäre Lage infolge der globalen Pandemie der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) verschlechtert hat und sich dies negativ auf die Menschenrechtssituation in Myanmar ausgewirkt hat, einschließlich auf den Bildungszugang, betonend, dass die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie zielgerichtet, notwendig, transparent, nichtdiskriminierend, termingebunden und verhältnismäßig sein und mit den Verpflichtungen nach den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen müssen,

in Anerkennung der Anstrengungen der Regierung Myanmars, die Ausbreitung des COVID-19-Virus einzudämmen und die schweren sozioökonomischen Folgen der Pandemie durch einen COVID-19-Konjunkturplan und Finanzhilfen für die von der Krise besonders stark Betroffenen auszugleichen, zugleich mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass gerade in einer Zeit, in der schwächere Bevölkerungsgruppen besonders hilfebedürftig sind, die Kapazitäten der humanitären und der Entwicklungsakteure zur Durchführung ihrer Programme erheblich abgenommen haben und dass folglich Ressourcen aus Myanmar abgezogen werden könnten, und betonend, dass der Zugang zu COVID-19-bezogenen Informationen, Versorgungsgütern und medizinischen Diensten gewährleistet werden muss,

1. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die anhaltenden Berichte über schwere Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe durch die Militär- und Sicherheitskräfte sowie die Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Myanmar gegen die Rohingya und Angehörige anderer Minderheiten, insbesondere in den Staaten Kachin, Rakhaing und Shan und im Süden des Chin-Staates, darunter willkürliche Festnahmen, Todesfälle in der Haft, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, vorsätzliche Tötung und Verstümmelung von Kindern, ihre Einziehung und ihr Einsatz für

¹⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

Zwangsarbeit, unterschiedslose Beschießung von Zivilgebieten, die Zerstörung und das Niederbrennen von Wohnhäusern, die Entziehung wirtschaftlicher und sozialer Rechte, die Vertreibung von mehr als 860.000 Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten nach Bangladesch, Vergewaltigung, sexuelle Sklaverei und andere Formen der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt sowie Einschränkungen der Ausübung des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts, sich friedlich zu versammeln, und Einschränkungen der Medienfreiheit und des vollen Internetzugangs und andere Einschränkungen;

2. *verurteilt mit Nachdruck* alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe in Myanmar und betont, wie wichtig es ist, internationale, unabhängige, faire und transparente Untersuchungen der in Myanmar begangenen schweren Menschenrechtsverletzungen, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Frauen und Kindern, vorzunehmen und alle diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für brutale Taten und Verbrechen gegen alle Menschen, einschließlich der Rohingya, verantwortlich sind, um so unter Nutzung aller anwendbaren Rechtsinstrumente sowie innerstaatlicher, regionaler und internationaler Rechtsprechungsmechanismen, gegebenenfalls einschließlich des Internationalen Gerichtshofs und des Internationalen Strafgerichtshofs, den Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen;

3. *fordert* die Sicherheits- und die Streitkräfte Myanmars und andere bewaffnete Gruppen, insbesondere in den Staaten Rakhaing, Chin und Shan, *auf*, den Aufrufen des Generalsekretärs zu einer globalen Waffenruhe nachzukommen, alle Feindseligkeiten zu beenden und Missstände durch politischen Dialog zu lösen;

4. *nimmt Kenntnis* von der Verfügung des Internationalen Gerichtshofs vom 23. Januar 2020 zur Bezeichnung vorsorglicher Maßnahmen und fordert die Regierung Myanmars mit Nachdruck auf, gemäß der Verfügung des Gerichtshofs betreffend die Angehörigen der Rohingya in ihrem Hoheitsgebiet alle in ihrer Macht stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Begehung aller Handlungen im Sinne des Artikels 2 der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes zu verhüten, sicherzustellen, dass Einheiten ihres Militärs sowie alle irregulären bewaffneten Einheiten, die möglicherweise Anweisungen oder Unterstützung von ihr erhalten, und Organisationen und Personen, die möglicherweise ihrer Kontrolle, ihren Anweisungen oder ihrem Einfluss unterstehen, unter anderem keine solchen Akte begehen, die Zerstörung von Beweismitteln zu verhindern und ihre Sicherung zu gewährleisten und dem Gerichtshof wie von ihm verfügt über alle Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie ergreift, um der Verfügung Wirkung zu verleihen;

5. *bekundet ihre ernste Besorgnis* darüber, dass der Zugang für humanitäre Hilfe in allen Konfliktgebieten auch weiterhin eingeschränkt wird, insbesondere in den Staaten Rakhaing und Chin, sowie darüber, dass nur wenige Maßnahmen ergriffen wurden, um den Zugang der Rohingya zur Gesundheitsversorgung zu gewährleisten, insbesondere in Zeiten von COVID-19, und legt der Regierung Myanmars eindringlich nahe, uneingeschränkt mit allen Mandatsträgerinnen und -trägern und allen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar, der Landes-Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen für Überwachung und Berichterstattung betreffend schwere Rechtsverletzungen an Kindern, des Unabhängigen Mechanismus für Myanmar, der vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 39/2 eingerichtet wurde, und der einschlägigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, sowie mit den internationalen und regionalen Menschenrechtsorganen zu kooperieren und ihnen vollen, uneingeschränkten und unüberwachten Zugang zu gewähren, damit sie die Menschenrechtssituation unabhängig beobachten können, und zu gewährleisten, dass Einzelpersonen ungehindert mit diesen Mechanismen zusammenarbeiten können, ohne Vergeltung, Einschüchterung oder Angriffe befürchten zu müssen, und bekundet ihre tiefe Besorgnis darüber, dass der Zugang

zu den betroffenen Gebieten im Norden des Rakhaing-Staates für die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, humanitärer Akteure und internationaler Medien, nach wie vor stark eingeschränkt ist;

6. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, sicherzustellen, dass der vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 39/2 eingerichtete Unabhängige Mechanismus für Myanmar die erforderliche Flexibilität im Hinblick auf Personalausstattung, Räumlichkeiten und operative Freiheit erhält, um sein Mandat so wirksam wie möglich erfüllen zu können, und legt Myanmar, den Mitgliedstaaten, den Justizbehörden und privaten Einrichtungen eindringlich nahe, uneingeschränkt mit dem Mechanismus zusammenzuarbeiten, so auch indem sie ihm Zugang gewähren und ihm bei der Durchführung seines Mandats jede Unterstützung zukommen lassen;

7. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die Möglichkeit einer erneuten Traumatisierung derjenigen, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe überlebt haben, insbesondere der Kinder und der Opfer sexueller Gewalt unter ihnen, fordert alle an der Dokumentierung dieser Rechtsverletzungen beteiligten Akteure auf, bei der Sammlung von Beweismaterial dem Grundsatz, keinen Schaden zuzufügen, zu folgen, um die Würde der Überlebenden zu achten und ihre erneute Traumatisierung zu vermeiden, und fordert Myanmar auf, den Bedürfnissen der Opfer und der Überlebenden und ihrem Recht auf wirksame Rechtsbehelfe voll gerecht zu werden, einschließlich durch eine rasche, wirksame und unabhängige Erfassung der Opfer und Garantien der Nichtwiederholung;

8. *fordert* die Regierung Myanmars *erneut eindringlich auf*,

a) unverzüglich alle Gewalthandlungen und alle Verstöße gegen das Völkerrecht in Myanmar zu beenden, den Schutz der Menschenrechte aller Personen in Myanmar, einschließlich der Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten, zu gewährleisten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Opfern Gerechtigkeit zu verschaffen, zu gewährleisten, dass die Verantwortlichen voll zur Rechenschaft gezogen werden, und der Straflosigkeit für alle Verletzungen und Missbräuche der Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht ein Ende zu setzen und dafür als ersten Schritt eine vollständige, transparente und unabhängige Untersuchung aller Meldungen über derartige Verstöße vorzunehmen, und fordert den Präsidenten Myanmars auf, den Bericht der 2018 von der Regierung Myanmars eingerichteten unabhängigen Untersuchungskommission ungekürzt zu veröffentlichen oder die darin enthaltenen Feststellungen mit einschlägigen internationalen Mechanismen zu teilen;

b) deutlichen und durch konkrete Maßnahmen untermauerten politischen Willen zu zeigen, die sichere, würdevolle, freiwillige und dauerhafte Rückkehr und Wiedereingliederung der muslimischen Rohingya in Myanmar zu ermöglichen;

c) die notwendigen Bedingungen für die sichere, freiwillige, würdevolle und dauerhafte Rückkehr aller Flüchtlinge, auch der geflohenen muslimischen Rohingya, zu schaffen, insbesondere im Hinblick darauf, dass bislang niemand von den Rohingya im Rahmen eines zwischen Bangladesch und Myanmar eingerichteten bilateralen Repatriierungsmechanismus zurückgekehrt ist, weil die Regierung Myanmars diese Bedingungen im Rakhaing-Staat nicht geschaffen hatte;

d) durch entsprechende Maßnahmen wie die direkte Kommunikation zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der Rohingya und den Behörden Myanmars und durch Besichtigungsbesuche des Rakhaing-Staates durch Vertreterinnen und Vertreter der Rohingya Vertrauen unter den sich in Lagern in Bangladesch aufhaltenden muslimischen Rohingya aufzubauen;

e) den vollen Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen in Myanmar, einschließlich der muslimischen Rohingya und anderer Minderheiten, unter Wahrung der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung und der Würde zu gewährleisten, um weiterer Instabilität und Unsicherheit vorzubeugen, Leid zu lindern, die tieferen Ursachen der Krise zu beheben, einschließlich durch die Aufhebung oder Reform diskriminierender Rechtsvorschriften, und eine tragfähige und dauerhafte Lösung herbeizuführen;

f) ihre menschenrechtlichen Verpflichtungen und Zusagen zu erfüllen im Hinblick auf den Schutz des Rechts der freien Meinungsäußerung, auch im Internet, des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln, und so ein sicheres Umfeld zu schaffen und aufrechtzuerhalten, in dem sich die Zivilgesellschaft und unabhängige Medien entfalten können;

g) die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um der Ausbreitung von Diskriminierung und Vorurteilen zu begegnen und die Aufstachelung zum Hass gegenüber den muslimischen Rohingya und Angehörigen anderer Minderheiten zu bekämpfen, und solche Handlungen öffentlich zu verurteilen und Hetze zu bekämpfen, unter voller Einhaltung der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft den Dialog zwischen den Religionen zu fördern und die politischen und religiösen Führungsverantwortlichen in dem Land zu ermutigen, mittels Dialogs auf die Aussöhnung zwischen den Volksgruppen und die nationale Einheit hinzuarbeiten, und das Projekt des Friedenskonsolidierungsfonds zur Bekämpfung von Hetze umzusetzen;

h) eine alle einschließende Reaktion auf COVID-19 zu gewährleisten, um alle Einzelpersonen und Volksgruppen, einschließlich der muslimischen Rohingya und Angehöriger anderer Minderheiten, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen zu schützen;

i) die Anstrengungen zur Beseitigung der Staatenlosigkeit und der systematischen und institutionellen Diskriminierung von Angehörigen ethnischer und religiöser Minderheiten, insbesondere der muslimischen Rohingya, zu beschleunigen und zu diesem Zweck unter anderem das Staatsbürgerschaftsgesetz von 1982, das zur Entziehung von Menschenrechten geführt hat, zu revidieren und zu reformieren, den gleichberechtigten Zugang zu voller Staatsbürgerschaft im Rahmen eines transparenten, freiwilligen und zugänglichen Verfahrens und zu allen bürgerlichen und politischen Rechten zu gewährleisten, Selbstidentifizierung zu erlauben, alle diskriminierenden Rechtsvorschriften und Politiken zu ändern oder aufzuheben, namentlich die diskriminierenden Bestimmungen der 2015 erlassenen „Gesetze zum Schutz der Rasse und der Religion“, die die religiöse Konversion, interreligiöse Ehe, Monogamie und Bevölkerungskontrolle betreffen, und alle lokalen Verordnungen aufzuheben, die das Recht auf Freizügigkeit und den Zugang zur Personenstandsregistrierung, Gesundheitsversorgung, Bildung und Existenzsicherung einschränken;

j) die Lager für Binnenvertriebene im Rakhaing-Staat mit klaren Zeitvorgaben und ohne weiteren Aufschub aufzulösen und dabei zu gewährleisten, dass die Rückkehr und Umsiedlung der Binnenvertriebenen in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft im Einklang mit internationalen Standards und bewährten Verfahren wie den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen¹⁵ erfolgt;

k) die vollständige Umsetzung aller Empfehlungen der Beratungskommission für den Rakhaing-Staat zu beschleunigen, um die tieferen Ursachen der Krise zu beheben;

¹⁵ E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/ecn4-1998-53-add.2.pdf>.

l) ein dauerhaftes System einzurichten, das die Abhaltung freier, fairer, glaubwürdiger, alle Seiten einschließender und transparenter landesweiter Wahlen gewährleistet und allen Menschen, einschließlich der muslimischen Rohingya und der Angehörigen anderer Minderheiten, ungeachtet ihrer ethnischen oder religiösen Identität oder Stellung eine ungehinderte Beteiligung daran ermöglicht;

m) ihre Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen fortzusetzen, um die noch offenen Teile des gemeinsamen Aktionsplans zur Beendigung und Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch alle Streitkräfte, einschließlich der Tatmadaw, umzusetzen und Schutzdefizite zu beseitigen, indem sie im Zusammenwirken mit der Arbeitsgruppe für die Überwachung und Meldung schwerer Rechtsverletzungen an Kindern einen gemeinsamen Aktionsplan gegen an Kindern begangene Tötungen, Verstümmelungen, Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt erarbeitet, und zugleich feststellend, dass Myanmar das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ratifiziert hat;

n) mit dem neu ernannten Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in Myanmar, dem Unabhängigen Mechanismus und anderen Mandatsträgerinnen und -trägern und Mechanismen der Vereinten Nationen, die mit Myanmar befasst sind, zu kooperieren und produktiv zusammenzuwirken, unter anderem durch die Erleichterung von Besuchen und die Gewährung uneingeschränkter Zugangs im ganzen Land;

o) durch konkrete Maßnahmen den Aufbau von Institutionen sowie Strukturreformen zu stärken, um die Rechtsstaatlichkeit, die Menschenrechte und demokratische Grundsätze durch einen partizipativen und alle Seiten einschließenden Ansatz zu wahren, so auch durch Maßnahmen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Justiz und durch die Reform des Sicherheitssektors zur Stärkung der zivilen Kontrolle;

p) unabhängige, unparteiische und gründliche Untersuchungen aller mutmaßlichen Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durchzuführen, einschließlich jeden Verhaltens, das Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in den Staaten Rakhaing und Chin darstellen kann, sowie sexueller Gewaltverbrechen und mutmaßlicher Menschenrechtsverletzungen, und sicherzustellen, dass die Tatverantwortlichen durch transparente und glaubwürdige Prozesse vor Gericht gestellt werden;

q) auch weiterhin allen Menschen Zugang zu Informationen, Versorgungsgütern und Gesundheitsdiensten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu gewährleisten und dazu Maßnahmen zu treffen, die zielgerichtet, notwendig, transparent, nichtdiskriminierend, zeitlich festgelegt und verhältnismäßig sind und mit den Verpflichtungen aus den anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen;

9. *ermutigt* die Regierung Myanmars, den Beitritt zu internationalen Menschenrechtsübereinkommen zu erwägen;

10. *unterstreicht*, wie wichtig Schutzmaßnahmen und Hilfeleistungen, darunter der diskriminierungsfreie Zugang zu Leistungen wie medizinischer und psychosozialer Betreuung, sind, die spezifisch auf die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen, insbesondere der Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und des Menschenhandels, zugeschnitten sind;

11. *verleiht erneut ihrer tiefen Besorgnis* über die anhaltende Not der in Bangladesch und in anderen Ländern lebenden Rohingya und gewaltsam Vertriebenen *Ausdruck* und würdigt die von der Regierung Bangladeschs eingegangene Verpflichtung, ihnen Notunterkünfte bereitzustellen und humanitäre Hilfe und Schutz zu gewähren;

12. *lobt* die Regierung Bangladeschs dafür, dass sie die Ausbreitung des COVID-19-Virus in den Rohingya-Lagern seit Beginn der Pandemie wirksam eingedämmt und mit Unterstützung aller maßgeblichen nationalen und internationalen Partner, einschließlich der Aufnahmegemeinschaft, Verluste an Menschenleben verhindert hat;

13. *legt* Myanmar *nahe*, weiterhin im Einklang mit den von Bangladesch und Myanmar unterzeichneten bilateralen Übereinkünften über die Repatriierung mit Bangladesch zusammenzuarbeiten, um mit voller Unterstützung und wirksamer Beteiligung der internationalen Gemeinschaft, namentlich der Vereinten Nationen und ihrer Fonds, Programme und Organisationen, rasch ein förderliches Umfeld für die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr der gewaltsam vertriebenen Rohingya zu schaffen, die sich in Bangladesch aufhalten, und betont, wie wichtig die konstruktive Einbeziehung der Zivilgesellschaft dabei ist;

14. *würdigt* die Hilfe und die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, einschließlich Regionalorganisationen, insbesondere des Verbands Südostasiatischer Nationen, und der Nachbarländer Myanmars, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, die Regierung Myanmars auch weiterhin bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechtsnormen, bei der Verwirklichung des demokratischen Übergangsprozesses und einer sozioökonomischen Entwicklung des Landes, die alle einschließt, sowie bei der Herbeiführung eines dauerhaften Friedens und der nationalen Aussöhnung unter Einbeziehung aller relevanten Interessenträger zu unterstützen;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, sich in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Einrichtungen der Vereinten Nationen wirksam mit dem Anstieg irregulärer Meeresüberfahrten von Rohingya auseinanderzusetzen sowie die internationale Lasten- und Aufgabenteilung, insbesondere durch die Vertragsstaaten des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge¹⁶, zu gewährleisten;

16. *begrüßt*, dass die Vereinbarung zwischen der Regierung Myanmars, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen über deren Teilhabe an der Durchführung der bilateralen Vereinbarungen mit Bangladesch über die Rückkehr von Vertriebenen aus dem Rakhaing-Staat kürzlich um ein Jahr verlängert wurde, und betont, dass die Regierung Myanmars weiter in vollem Umfang mit der Regierung Bangladeschs und den Vereinten Nationen, insbesondere mit dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen, kooperieren und in Absprache mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen arbeiten muss, um die sichere, freiwillige, würdevolle, dauerhafte und in Kenntnis der Sachlage erfolgende Rückkehr aller Flüchtlinge, gewaltsam Vertriebenen und Binnenvertriebenen in ihre Herkunftsorte in Myanmar zu ermöglichen und den Zurückkehrenden Freizügigkeit und den ungehinderten Zugang zu Existenzgrundlagen, Sozialdiensten, einschließlich Gesundheitsdiensten, Bildung und Wohnraum, sowie eine Entschädigung für alle Verluste zu gewähren;

17. *fordert* die rasche Durchführung der vom Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen mit der Regierung Myanmars 2018 unterzeichneten und 2019 und 2020 verlängerten Vereinbarung, um die Schaffung der Bedingungen für die Rückkehr der Flüchtlinge aus Bangladesch zu fördern;

¹⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1953 II S. 559; LGBL. 1956 Nr. 15; öBGBL. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

18. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, a) Bangladesch bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für die den Rohingya angehörenden Flüchtlinge und gewaltsam Vertriebenen zu unterstützen, bis sie freiwillig und in Sicherheit und Würde nach Myanmar repatriert werden, und b) Myanmar bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für die Binnenvertriebenen aus allen Volksgruppen zu unterstützen, namentlich diejenigen, die sich in Lagern für Binnenvertriebene innerhalb des Rakhaing-Staates befinden;

19. *legt* der internationalen Gemeinschaft *eindringlich nahe*, den gemeinsamen Maßnahmenplan 2020 für die humanitäre Krise, von der die Rohingya betroffen sind, zu unterstützen, um sicherzustellen, dass ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen, um diese Krise zu bewältigen;

20. *legt* allen Wirtschaftsunternehmen, einschließlich der in Myanmar tätigen transnationalen und inländischen Unternehmen, *nahe*, im Einklang mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte¹⁷ und den Empfehlungen der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission in ihrem Bericht über die wirtschaftlichen Interessen des Militärs Myanmars die Menschenrechte zu achten;

21. *ersucht* den Generalsekretär,

a) auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und seine Gespräche über Myanmar unter Einbeziehung aller relevanten Interessenträger fortzuführen und der Regierung Myanmars Hilfe anzubieten;

b) das Mandat der Sondergesandten für Myanmar zu verlängern und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsiebzigsten Tagung den Bericht der Sondergesandten zu allen in dieser Resolution angesprochenen relevanten Fragen vorzulegen;

c) der Sondergesandten für Myanmar jede Hilfe bereitzustellen, die sie für die wirksame Wahrnehmung ihres Mandats benötigt, und den Mitgliedstaaten alle sechs Monate oder wenn die Lage vor Ort es rechtfertigt, Bericht zu erstatten;

d) Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Trägerinnen und Träger der bestehenden Mandate in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich im Hinblick auf Myanmar effektivere Ergebnisse erzielen und sich besser abstimmen können, um komplementär zu arbeiten;

e) sicherzustellen, dass alle Landesprogramme einen Menschenrechtsansatz beinhalten und Verfahren zur Gewährleistung der Sorgfaltspflicht unterzogen werden;

f) die Aufmerksamkeit des Sicherheitsrats auch weiterhin auf die Situation in Myanmar zu lenken und ihm dabei konkrete Handlungsempfehlungen vorzulegen, mit dem Ziel, die humanitäre Krise zu lösen, eine sichere, würdevolle, freiwillige und dauerhafte Rückkehr der Rohingya-Flüchtlinge und gewaltsam Vertriebenen zu fördern und sicherzustellen, dass die für massenhafte Gräueltaten und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden;

g) die Umsetzung der Empfehlungen der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission für Myanmar und die Arbeit des fortlaufenden Unabhängigen Mechanismus zu unterstützen;

h) die im Bericht der unabhängigen Untersuchung des Engagements der Vereinten Nationen in Myanmar von 2010 bis 2018 enthaltenen Empfehlungen vollständig umzusetzen;

¹⁷ A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf>.

22. *ersucht* die Sondergesandte, im Wege des interaktiven Dialogs auch an der sechsundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung teilzunehmen;

23. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben, unter anderem auf der Grundlage der Berichte des Generalsekretärs, der unabhängigen internationalen Ermittlungsmmission für Myanmar, des Unabhängigen Mechanismus, des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar und der Sondergesandten des Generalsekretärs für Myanmar.

48. *(wiederaufgenommene) Plenarsitzung*
31. Dezember 2020
